



fast den meisten Städten das Lübische Recht verliehen ist; hingegen wiederum hin und wieder auf dem Lande und auf verschiedenen Aemtern das sächsische Recht gilt. Zuletzt weil Hollstein mit Wasser umgeben ist, und Schifffahrt treibt, so ist das Seerecht auch ein Hauptgegenstand der Gerechtigkeit. — Die Fundamentalgesetze sind das Lübische, Wismarsche, Hamburgische, Rostockische und Dänische Seerecht, die gleichfalls sehr verschieden sind, und in vorkommenden Fällen genaue Beurtheilung zur Verhütung der Zweideutigkeiten bedürfen.

In Anbetracht der Todesstrafen, so sind in Hollstein noch die alten Maximen. Eine Kindermörderin, z. E. muß sterben, und hätte sie auch alle Mitiganzen zu Rettung des Lebens für sich. Man hat es leider dort noch nicht so weit gebracht, es einzusehen, daß die Todesstrafen in einem wohleingerichteten Staate weder nützlich noch nöthig sind. Man läßt rädern, hängen, köpfen, verbrennen, ohngeachtet man längst überführt seyn müste, daß die Todesstrafen sich auf keinem Rechte der Natur stützen. Es ist im Grunde auch nichts, als eine Art des Krieges, den eine Nation wider einen Bürger führt, dessen Untergang zur Erhaltung der Gesellschaft nützlich und nöthig zu seyn scheint. Ist aber der Tod
U 4 eines